



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Gratiskindergarten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Förderung Gratiskindergarten.....	3
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Fördernehmer*innen	3
4. Fördervoraussetzungen	3
5. Art und Ausmaß der Förderung	3
6. Verfahrensbestimmungen.....	4
7. Rahmenrichtlinie.....	4
8. Inkrafttreten	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Impressum.....	6

Förderung Gratiskindergarten

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 23.12.2025

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, Kindern eine entgeltfreie frühe Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

Durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 ist das Land verpflichtet, einen beitragsfreien halbtägigen Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche für 5-jährige Kinder sicherzustellen. Zusätzlich erweitert das Land die Möglichkeit eines entgeltfreien Besuchs im angeführten Ausmaß auch auf 4-jährige Kinder.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Kosten für den Besuch einer Kinderkrippen- und/oder Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben. Nicht davon umfasst sind Kosten für die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein:

1. Erhalter von Kinderkrippen und Kindergärten,
2. Eltern, sofern das Kind mit Hauptwohnsitz in Tirol eine Einrichtung im Ausland besucht.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Das Kind, für das die Förderung gewährt wird, muss in einer Kindergartengruppe (bzw. in einer alterserweitert geführten Kinderkrippengruppe) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden pro Woche angemeldet sein.
- (2) Ausgenommen von dieser Förderung sind 4- und 5-jährige Kinder, welche eine Praxiseinrichtung besuchen.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Gefördert werden Entgelte für die Betreuung (Fördernehmer*innen nach Punkt 3 Z 2) bzw. deren Entgang (Fördernehmer*innen nach Punkt 3 Z 1) im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in pauschalierter Form.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt
 - a. 900 Euro pro Kindergartenjahr (bzw. 90 Euro pro Monat) für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben,
 - b. 450 Euro pro Kindergartenjahr (bzw. 45 Euro pro Monat) für Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben
- (3) Für Kinder, die während des laufenden Kindergartenjahres in eine Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden oder aus einer Kinderbetreuungseinrichtung ausscheiden, erfolgt eine aliquote Berechnung auf Monatsbasis.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Fördernehmer*innen nach Pkt. 3 Z 1:
Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die für die Festlegung der Förderhöhe erforderlichen Daten in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) einzutragen. Die Weiterleitung der erforderlichen Daten in KIBET an die Förderstelle durch den Erhalter gilt dabei als Antrag. Diese Daten stellen die Basis für die Berechnung der Förderung und für die Auszahlung dar. Die Auszahlung erfolgt für das jeweilige Kindergartenjahr grundsätzlich im Frühjahr.
- (2) Fördernehmer*innen nach Pkt. 3 Z 2:
 - a. Förderanträge sind formlos im Nachhinein bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung für das jeweilige Kindergartenjahr einzubringen. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein,
 - b. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen,
 - Geburtsurkunde des Kindes (in Kopie) sowie
 - Bestätigung über die Erfüllung der Besuchspflicht von der entsprechenden Einrichtung im Ausland unter Angabe des besuchten Zeitraumes

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.12.2025 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung Gratiskindergarten vom 07.02.2023 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
KIBET	Kinderbetreuungsdatenbank
Pkt.	Punkt
Z	Ziffer

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung